

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

28. DEZ. 1964

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Dezember 1964

Nr. 5979

Die Einwohnergemeinde Oekingen unterbreitet den Bebauungsplan Gehre, der an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1964 beschlossen worden ist, zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Plan lag vom 26. März 1964 bis 25. April 1964 öffentlich auf. Während der Auflagefrist erhoben folgende Grundeigentümer Einsprache:

1. Affolter-Gasche Rudolf, Zimmermann, Oekingen.
2. Imbach-Scheidegger Helene, Hausfrau, Oekingen.
3. Rufer-Gasche Albert, Landwirt, Oekingen.
4. Rufer Alois, Zeughausmechaniker, Oekingen.
5. Leuenberger Ernst, Pensionär, Oekingen.
6. Bucher Hermann, alt Wirt, Kriegstetten.
7. Linder Arnold, Hafnermeister, Oekingen.
8. Mühlemann Rosa, Wirtin zum Rössli, Oekingen.
9. Müller Josef, Bauarbeiter, Oekingen.

Der Gemeinderat lud die Einsprecher mit eingeschriebenem Brief zu einer Einspracheverhandlung ein, die jedoch zu keiner Einigung führte. Mit Schreiben vom 24. Juni 1964 teilte er ihnen die Abweisung der Einsprachen mit. Sämtliche Einsprachen wurden fristgerecht an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1964 hiess die Einsprache des Herrn Alois Rufer gut und wies die übrigen ab. Der Gemeindeversammlungsbeschluss wurde den Einsprechern mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Innert der gesetzlichen Frist sind beim Regierungsrat folgende Beschwerden eingereicht worden:

1. Hans Mühlemann, Restaurant zum Rössli, Oekingen.
2. Frau Rosa Mühlemann-Grütter, Oekingen, vertreten durch Hans Mühlemann, vorgenannt.
3. Ernst Leuenberger, Ringstrasse 2, Oekingen.
4. Rudolf Affolter-Gasche, Oekingen.

Beamte des Bau-Departementes führten mit den Beschwerdeführern und einer Vertretung des Gemeinderates Verhandlungen durch. Dabei wurde an sämtlichen Beschwerden festgehalten.

Aus der Gutheissung der Beschwerde des Herrn Alois Rufer durch die Gemeindeversammlung ergab sich eine Aenderung des Auflageplanes. Der entsprechend geänderte Plan wurde allen beteiligten Grundeigentümern unterbreitet, die sich damit unterschriftlich einverstanden erklärten und auf das ihnen zustehende Einspracherecht und eine Neuauflage ausdrücklich verzichteten. Es konnte deshalb auf eine Neuauflage des Planes verzichtet werden. Die Aenderung ist im Plan, der zur Genehmigung vorliegt, bereits berücksichtigt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Oekingen hat am 14. Dezember 1962 ein Baureglement beschlossen, das vom Regierungsrat am 1. März 1963 genehmigt worden ist. In § 4 des Reglementes wird bestimmt, dass die Gemeinde befugt ist, die nach dem kantonalen Baugesetz möglichen Bebauungspläne und zugehörigen Bauvorschriften zu erlassen. Der vorliegende Bebauungsplan, der nur Strassen und Baulinien enthält, hat somit im Baureglement eine genügende Grundlage.

Die Gemeinde hat das Bauplanverfahren nach den §§ 12 ff. des Baugesetzes richtig durchgeführt. In formeller Hinsicht sind somit die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt.

2. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer bzw. als stimmberechtigte Gemeindeangehörige zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerden sind rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

3. Die Prüfung der Beschwerden ergibt folgendes:

a) Beschwerde Hans Mühlemann

Herr Mühlemann hatte zusammen mit neun Mitunterzeichnern dem Gemeinderat z.H. der Gemeindeversammlung das Begehren eingereicht, der Bebauungsplan Gehre sei abzulehnen. Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat als Traktandum 3 auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung gesetzt und im Amtsanzeiger wie folgt publiziert: "Antrag Hr. Hans Mühlemann und Konsorten für Ablehnung des abgeänderten Bebauungsplanes Gehre."

In der Beschwerde an den Regierungsrat bezeichnet Herr Mühlemann die Bezeichnung "Hans Mühlemann und Konsorten" als Veröffentlichung falscher Tatsachen, da man darunter landesüblich "Bandenführer und Mittäter" verstehen müsse. Die richtige Formulierung heisse "Mitunterzeichnete". Er stellt folgende Anträge:

1. Satisfaktion und Richtigstellung seines Antrages im Amtsanzeiger.
2. Neuansetzung der Abstimmung über den Bebauungsplan mit der richtigen Formulierung seines Antrages.
3. Durchführung der neuen Gemeindeversammlung unter neutraler objektiver Leitung und Aufsicht (Oberamtman).

Die Bezeichnung "Hans Mühlemann und Konsorten" wird auch in den Beschwerden Ernst Leuenberger und Rudolf Affolter gerügt.

Nach dem Sprachbrockhaus 6. Auflage 1954 bedeutet "Konsorte":

1. Genosse, Mitglied eines Konsortiums.
2. Mittäter, Spiessgeselle.

Ein Konsortium ist ein Zusammenschluss von Personen, Firmen, Banken zu einem Sondergeschäft. Die Bezeichnung "X. und Konsorten" ist in der Gerichtspraxis häufig anzutreffen, und zwar nicht nur in Straffällen, sondern auch in Zivilprozessen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Die Bezeichnung "Hans Mühlemann und Konsorten" kann deshalb nicht als Ehrbeleidigung angesehen werden oder ein Grund für die Aufhebung

des Beschlusses der Gemeindeversammlung sein. Auch wenn es zutreffen mag, dass das Wort "Konsorte" in der Umgangssprache teilweise eine abschätzige Bedeutung erhalten hat, hat aus der Bezeichnung "Hans Mühlemann und Konsorten" sicher niemand etwas anderes geschlossen, als dass der Antrag nicht nur von Hans Mühlemann, sondern auch noch von andern Personen unterzeichnet war. Die Annahme, der Gemeinderat habe Herrn Mühlemann als Bändenchef bezeichnen wollen, ist so abwegig, dass darauf nicht näher einzutreten ist.

Im übrigen ist zu bemerken, dass der Gemeinderat den Antrag des Herrn Mühlemann gar nicht als besonderes Traktandum hätte auskünden sollen. Dieser Antrag beinhaltete nämlich nichts anderes als die Ablehnung des Antrages, den der Gemeinderat zum Traktandum 4 "Genehmigung des Bebauungsplanes Gehre" stellte. Der Antrag Mühlemann war überdies weder auf die im Baugesetz vorgesehene Weise (durch die Einreichung einer Einsprache während der Auflage des Planes) noch nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (durch die Einreichung einer Motion oder die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung durch Unterschriftensammlung) zustande gekommen. Die getrennte Auf-führung von Traktanden betr. Nichtgenehmigung und betr. Ge- nehmigung des Planes hatte indessen keinen Einfluss auf die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung. Nach dem Protokoll wurde der Antrag auf Nichtgenehmigung mit 31 gegen 7 Stimmen abgelehnt und der Antrag auf Genehmigung mit 30 gegen 9 Stim- men gutgeheissen.

Herr Mühlemann rügt in der beim Regierungsrat eingereichten Beschwerde sodann, dass bei der geheimen Abstimmung über die Einsprachen der erste Rekurrent in den Abtretungsfall versetzt worden sei und nicht habe mitstimmen können, während die übrigen Rekurrenten hätten mitstimmen können. Zwei Abstimmungen seien unkorrekt gewesen, da mehr Stimmzettel in der Urne gewesen seien, als Stimmberechtigte anwesend waren.

Der Gemeinderat führt in der Vernehmlassung aus, dass der Vor- sitzende an der Gemeindeversammlung die Anwesenden auf § 148 des Gemeindegesetzes aufmerksam gemacht habe, wonach direkt

Beteiligte sich in den Ausstand zu begeben hätten. Nachdem die Gemeindeversammlung geheime Abstimmung beschlossen habe, sei diese Weisung sofort widerrufen worden. Der in den Ausstand verwiesene erste Rekurrent sei sofort zurückgerufen worden. Es treffe zu, dass in zwei Fällen mehr Stimmzettel in der Urne lagen, als Stimmberechtigte anwesend waren. Die mehr abgegebenen Stimmen hätten jedoch das Resultat in keiner Weise beeinflusst, da sämtliche Entscheide sehr eindeutig gewesen seien. Aus diesem Grunde seien die Abstimmungen nicht wiederholt worden.

Aus dem Protokoll geht hervor, dass bei der Abstimmung über die Einsprache Affolter Rudolf eine Stimme zuviel abgegeben wurde. Bei 54 anwesenden Stimmberechtigten entfielen auf den Antrag des Gemeinderates 29 Stimmen, auf den Antrag des Einsprechers 23, und ungültig waren drei Stimmen, was zusammen 55 Stimmen ergibt. Nach § 85 des Gemeindegesetzes kommen auf Wahlen und Abstimmungen, die an der Gemeindeversammlung stattfinden, die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes ergänzend zur Anwendung. Das Abstimmungsergebnis hätte daher gemäss § 46 des Wahlgesetzes förmlich richtiggestellt werden müssen, indem wegen des überzähligen Stimmzettels von den ausgezählten Ja- und Neinstimmzetteln je eine Stimme abgezogen worden wäre. Weil dadurch am ablehnenden Entscheid nichts geändert worden wäre, brauchte die Abstimmung nicht wiederholt zu werden. Die Beschwerde ist zwar insofern begründet, als das Abstimmungsergebnis nicht richtiggestellt wurde, führt aber keineswegs zur Kassation des angefochtenen Beschlusses.

Nicht richtig gehandhabt wurde auch die Abtretungspflicht. Diese beginnt nach der Praxis des Regierungsrates, sobald eine Einsprache in Behandlung genommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die Einsprecher ihre Einsprache begründen und an der Abstimmung teilnehmen konnten. Beides war nicht richtig.

Nach § 229 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ist bei einer Verletzung von Vorschriften über die Durchführung der Gemeindeversammlung der angefochtene Beschluss nur dann aufzuheben,

wenn die Einhaltung der verletzten Vorschriften gesetzliches Gültigkeitserfordernis für die Beschlussfassung ist, oder wenn die Verletzung der Vorschrift auf die Beschlussfassung von wesentlichem Einfluss war oder im betreffenden Fall sein konnte. Die Einhaltung der Vorschriften über die Abtretungspflicht ist nach der Praxis des Regierungsrates kein Gültigkeitserfordernis für die Beschlussfassung. Es bleibt deshalb nur noch zu untersuchen, ob die Verletzung der Vorschrift auf die Beschlussfassung von wesentlichem Einfluss sein konnte.

Von den neun Einsprachen wurden acht mit Mehrheiten von 6 bis 17 Stimmen abgewiesen. Auf diese Beschlüsse war das Nichtabtreten der Einsprecher ohne Einfluss, da beim ordnungsgemässen Abtreten der Einsprecher die Differenz sicher nicht kleiner, sondern wahrscheinlich noch grösser gewesen wäre. Anders verhält es sich bei der Einsprache des Alois Rufer, die gutgeheissen wurde. Nach dem Protokoll hat Herr Rufer seine Einsprache an der Gemeindeversammlung begründet und bei der Abstimmung mitgewirkt. Seine Einsprache wurde mit 28 gegen 26 Stimmen gutgeheissen. Es ist durchaus möglich, dass Herr Rufer durch die Begründung seiner Einsprache den einen oder andern Stimmbürger beeinflussen konnte, was bei dem knappen Stimmenverhältnis eventuell den Ausschlag gab.

Die Verletzung der Vorschriften über die Abtretungspflicht macht den gefassten Beschluss nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Der Beschluss betr. Gutheissung der Beschwerde Alois Rufer ist vom Regierungsrat deshalb nur aufzuheben, wenn er angefochten ist. Aus der Beschwerde des Herrn Mühlemann ist nicht ersichtlich, was er neben der Bezeichnung "Hans Mühlemann und Konsorten" eigentlich anfechten wollte. Immerhin kann seiner Begründung entnommen werden, dass er sich gegen die Ablehnung der Einsprachen und die Gutheissung des Bebauungsplanes beschweren wollte. Es würde deshalb seinen Absichten bestimmt widersprechen, wenn einzig der Beschluss der Gemeindeversammlung, mit dem eine Einsprache gutgeheissen wurde, durch den Regierungsrat aufgehoben würde. Ein Antrag

auf Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses betreffend Gutheissung der Einsprache Alois Rufer ist somit in der Beschwerde des Herrn Mühlemann weder ausdrücklich, noch sinngemäss gestellt worden. Der Beschluss ist deshalb durch den Regierungsrat nicht aufzuheben.

Es ergibt sich, dass die Beschwerde des Herrn Hans Mühlemann auch in bezug auf die Handhabung der Abtretungspflicht begründet ist, aber nicht zur Kassation von Beschlüssen der Gemeindeversammlung führt.

Die gemachten formell-rechtlichen Ausführungen gelten auch für die übrigen Beschwerden. Entsprechend diesem Ausgang ist für den Entscheid über die formellen Fragen keine Gebühr zu erheben.

b) Beschwerde Frau Rosa Mühlemann-Grütter

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass ihr Grundstück Nr. 81 durch zwei Zufahrtsstrassen erschlossen werde. Die Zerstückelung des Grundstückes durch die vorgesehene neue Querstrasse sei nicht am Platze. Die Beschwerdeführerin wendet sich auch gegen die Verbreiterung der bestehenden Strasse westlich ihrer Liegenschaft.

Die Führung der Strassen im Gebiet des Grundstückes der Beschwerdeführerin stimmt im neuen Bebauungsplan ziemlich genau mit dem bestehenden Bebauungsplan überein, der durch den Regierungsrat am 29. September 1947 genehmigt worden ist. Das Grundstück wird nicht stärker zerstückelt als nach dem alten Plan. Im übrigen ist die Strassenführung ohne Zweifel zweckmässig und entspricht den für die Erschliessung von Quartieren geltenden Normen. Auch die Verbreiterung der westlichen Strasse auf 6 m ist in keiner Weise zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

c) Beschwerde Ernst Leuenberger

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Führung von Strassen durch sein Grundstück Nr. 59. Auch hier ist indessen die Strassenführung ohne Zweifel zweckmässig und für den Beschwerdeführer sogar noch günstiger, als die im Bebauungsplan vom Jahre 1947

vorgesehene, da sein Grundstück für eine beidseitige Ueberbauung besser erschlossen wird. Auch diese Einsprache ist abzuweisen.

d) Beschwerde Rudolf Affolter-Gasche

Der Beschwerdeführer wendet sich als Eigentümer des Grundstückes Nr. 63 gegen den Einbezug des Gehrenweges in den Bebauungsplan. Die Verbreiterung der Strasse habe keinen Sinn, da jedes Grundstück überbaut sei und keines mehr erschlossen werden könne. In einem Ergänzungsbericht, den der Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverband, Sektion Solothurn & Umgebung, nach Ablauf der Beschwerdefrist im Namen des Beschwerdeführers eingereicht hat, wird noch darauf hingewiesen, dass die Verbreiterung des Gehrenweges um 2 m ausschliesslich zulasten der nördlichen Anstösser gehe. Dem Beschwerdeführer werde dadurch ein Streifen von 30 m x 2 m = 60 m² weggenommen. Der Beschwerdeführer habe zwei schwere Unfälle erlitten und sei auf sein Land angewiesen, damit er später noch etwas Kleinviehzucht betreiben könne.

Der Gehrenweg ist bereits im Bebauungsplan vom Jahre 1947 enthalten, allerdings nur mit einer Breite von 3 m und einem beidseitigen Baulinienabstand von je 4 m. Im neuen Bebauungsplan ist der Weg mit 5 m Breite und einem Baulinienabstand von 5 m bzw. 6 m vorgesehen. Eine Strassenbreite von 5 m ist nicht zu beanstanden, da es sich hier um das Mindestmass für Quartierstrassen handelt. Dass die Verbreiterung ausschliesslich zulasten der nördlichen Grundeigentümer geht, ist weder rechtswidrig noch willkürlich, da die nördlichen Häuser von der Strasse 12 bis 13 m und die südlichen 5 bis 7 m entfernt sind. Auch diese Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

In den Beschwerden werden teilweise auch Begehren auf Entschädigung oder Realersatz gestellt. Darauf ist nicht einzutreten. Ueber diese Begehren hat, wenn beim späteren Landerwerb für den Bau der im Bebauungsplan vorgesehenen Strassen mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden kann, erstinstanzlich die kantonale Schätzungskommission und als

Rekursinstanz das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

4. Der Bebauungsplan gibt im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass er zu genehmigen ist. Der Gemeinde ist jedoch zu empfehlen, die Strassenführung im Gebiet der Grundstücke Nrn. 65, 66, 67, 68, 82 und 83 nochmals zu studieren. Es scheint, dass hier das Strassennetz etwas dicht ist und durch eine andere Linienführung das Verhältnis zwischen dem Strassengebiet und der überbaubaren Fläche noch verbessert werden könnte.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden, soweit sie sich gegen die Durchführung der Gemeindeversammlung richten, im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Von einer Kassation von Beschlüssen der Gemeindeversammlung wird jedoch Umgang genommen. Im übrigen werden die Beschwerden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
2. Der Bebauungsplan Gehre wird genehmigt. Der Gemeinde Oekingen wird empfohlen, im Sinne von Ziff. 4 den Bebauungsplan gelegentlich zu überprüfen.
3. Von den Beschwerdeführern sind folgende Entscheidgebühren zur erheben:

a) Von Frau Rosa Mühlemann, vertreten durch
Herrn Hans Mühlemann (Staatskanzlei Nr. 975) NN Fr. 10.--

b) von Herrn Ernst Leuenberger (Staatskanzlei
Nr. 976) NN Fr. 10.--

c) von Herrn Rudolf Affolter-Gasche
(Staatskanzlei Nr. 977) NN Fr. 10.--

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 34.-- Von der Einwohnergemeinde
===== Oekingen zu erheben
(Staatskanzlei Nr. 978) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Departement des Innern (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Jur. Sekretär des Departementes des Innern
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Bebauungsplan
Kant. Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt I, Solothurn (2), mit 1 gen. Bebauungsplan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Einwohnergemeinde Oekingen (2), mit 4 gen. Bebauungsplänen und
Akten
Baukommission Oekingen
Herrn Hans Mühlemann, Rest. zum Rössli, Oekingen (2), NN,
EINSCHREIBEN
Herrn Ernst Leuenberger, Ringstrasse 2, Oekingen, NN, EINSCHREIBEN
Herrn Rud. Affolter-Gasche, Oekingen, NN, EINSCHREIBEN
Sekretariat des Bau- und Holzarbeiterverbandes, Zuchwilerstrasse 11,
Solothurn
Amtsblatt: Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs